

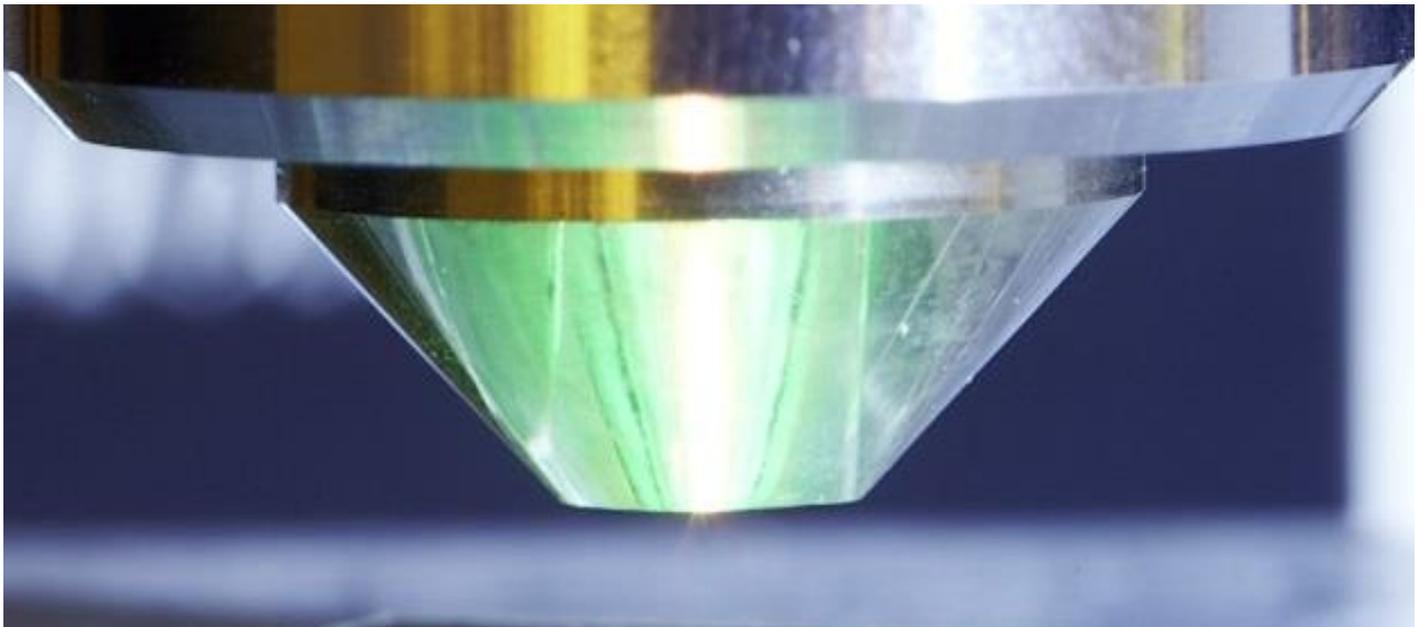
# RICHTLINIE ZUR KORRUPTIONS- PRÄVENTION UND KORRUPTIONS- BEKÄMPFUNG IM LZH

In Anlehnung an die niedersächsische Anti-Korruptions-Richtlinie.  
Zur Ergänzung und Konkretisierung der  
Compliance-Richtlinie des LZH vom November 2021.



# INHALT

<b>ZIELSETZUNG</b> .....	3	<b>MAßNAHMEN DES LZH</b> .....	6
Korruption .....	3	Verhaltenskodex.....	6
Definition .....	3	Belehrung.....	6
Korruptionsgefährdete Bereiche .....	3	Aus- und Fortbildung .....	7
<b>GEFÄHRDUNGSATLAS</b> .....	4	Bestellung des Anti-Korruptionsbeauftragten.....	7
Zielsetzung .....	4	<b>ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN, VERGABEN UND SONSTIGE REGELUNGEN</b> .....	8
Feststellung der gesteigerten Korruptionsgefährdung.....	4	<b>ANHANG ZUR KORRUPTIONSRICHTLINIE: LZH-VERHALTENSKODEX GEGEN KORRUPTION</b> .....	9
Risikoanalyse.....	5		
Rotation .....	5		



# 1. ZIELSETZUNG – KORRUPTION

## Zielsetzung

Ziel dieser, die Compliance-Richtlinien des LZH ergänzenden, Richtlinie ist es, auftretende Korruptionsfälle nachhaltig und konsequent zu verfolgen und mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption rechtzeitig entgegenzuwirken.

Diese Richtlinie dient dem Schutz und der Sicherheit der Beschäftigten im Umgang mit Korruptionsgefahren sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten hinsichtlich der Korruptionsgefahren. Die Richtlinie ist zugleich Handlungsanleitung, um die notwendigen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption treffen zu können.

## Korruption – Definition

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion).

## Korruptionsgefährdete Bereiche

Grundsätzlich können alle Arbeitsplätze korruptionsgefährdet sein. Als korruptionsgefährdet sind insbesondere alle Arbeitsbereiche anzusehen, in denen Informationen vorhanden sind oder Entscheidungen getroffen werden, die — unmittelbar erkennbar — für Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil darstellen (z. B. bei Auftragsvergaben) oder von Bedeutung sind.



# GEFÄHRDUNGSATLAS

## Zielsetzung

In den Gefährdungsatlas werden nur die Arbeitsplätze aufgenommen, die einer gesteigerten Korruptionsgefährdung ausgesetzt sind. Nur für diese Arbeitsplätze ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Den erkannten Sicherungslücken ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Eine Übersicht der gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze und die Ergebnisse der Überprüfungen werden zusammengefasst und bilden zusammen mit einer Gesamtübersicht den Gefährdungsatlas des LZH.

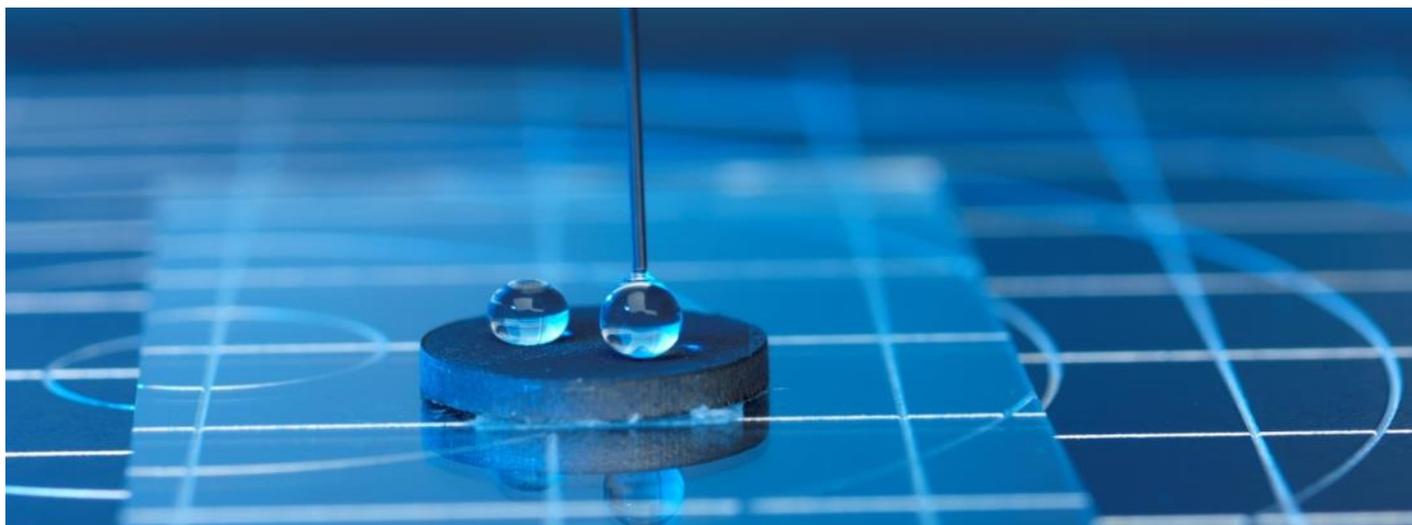
Die Bewertungen sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

## Feststellung der gesteigerten Korruptionsgefährdung

Zur Erstellung des Gefährdungsatlasses sind die Arbeitsabläufe eines jeden Arbeitsplatzes durch die jeweils zuständigen Abteilungsleiter dahingehend zu überprüfen, ob eine gesteigerte Korruptionsgefährdung zu bejahen ist. Dies wird der Fall sein, wenn eine der folgenden Fragestellungen mit „ja“ zu beantworten ist:

- Werden bei der Vergabe von Aufträgen, Unteraufträgen aus öffentlichen Fördermitteln, Zuschüssen u. a. Haushaltsmittel in größerem Umfang bewirtschaftet?
- Werden regelmäßig Leistungsbedingungen oder -beschreibungen (z. B. Pflichtenhefte, Leistungsverzeichnisse) abschließend erstellt oder deren Erstellung in Auftrag gegeben?
- Besteht die Möglichkeit, ohne Mitwirkung Dritter Sachverhaltsfeststellungen oder Prüfergebnisse zu beeinflussen (z. B. Aufmaße und Messungen, Gutachten, auch das Unterlassen von Beanstandungen)?
- Liegt eine Zuständigkeitskonzentration vor, weil z. B. Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung oder Sachverhaltsfeststellung, Entscheidung und Vollzug bei einer Person konzentriert sind?

Bestehen häufig Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von den Entscheidungen der oder des jeweiligen Beschäftigten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat?



# GEFÄHRDUNGSATLAS

## Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse gesteigert korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze sind nachfolgende Fragen zu bewerten:

Wie groß ist der Anteil der gesteigert korruptionsgefährdeten Tätigkeit auf dem einzelnen Arbeitsplatz (z. B. Anteil der Prüfungen, Vergaben, Leistungsfeststellungen usw. im Vergleich zur übrigen Tätigkeit)?

- Hat es Beanstandungen gegeben (z. B. Prüfberichte)?
- Welche Umstände prägen das besondere Interesse möglicher Geber, Vorteile zu erlangen?

Liegt der Schwerpunkt der gesteigerten Korruptionsgefährdung

- In der Art der auf dem Arbeitsplatz anfallenden Tätigkeit,
- Im Arbeitsablauf der Tätigkeit,
- In besonderen Umständen in der Person des Beschäftigten oder in dem besonders gesteigerten Interesse möglicher Geber?

Welche der Sicherungsmaßnahmen sind schon vorhanden (z. B. Vier-Augen-Prinzip, getrennte Aufgabenwahrnehmung, Fortbildung, Mitzeichnung, Berichtspflicht, vollständige Dokumentation, verstärkte Fachaufsicht)?

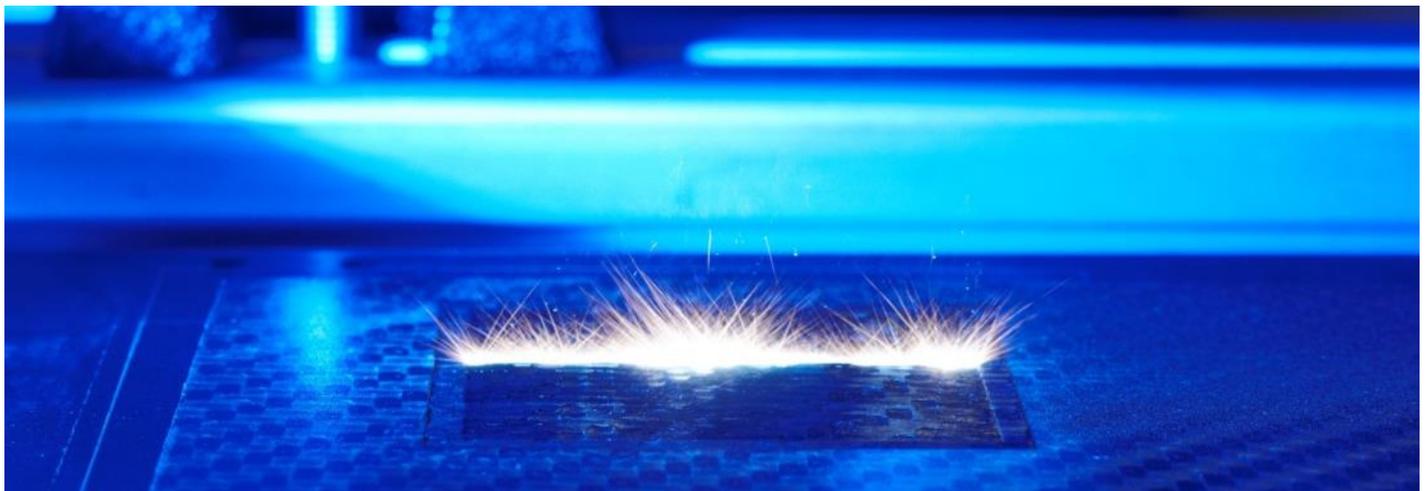
Welche weiteren Sicherungs- oder Präventionsmaßnahmen wären erforderlich?

Bei der Beantwortung der nachfolgenden Frage kommt es entscheidend auf die Wahrnehmung der unmittelbaren Führungskraft an:

Gibt es Umstände in der Person des Beschäftigten, die zu einer erhöhten Korruptionsgefahr auf diesem Arbeitsplatz führen können (z. B. Unregelmäßigkeiten im Dienstbetrieb, Lohnpfändungen, Mitteilungen in Strafsachen)?

## Rotation

In gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen soll ein Arbeitsplatzwechsel in bestimmten Zeitabständen vorgesehen werden. Von einer Rotation darf nur in besonders begründeten Ausnahmen (z. B. bei vorhandenen Fachkenntnissen, die nicht ohne weiteres austauschbar sind, bei Personalmangel, aus personalwirtschaftlichen Gründen, bei besonderen aufbauorganisatorischen Strukturen oder Aufgabenstellungen) abgesehen werden. Die Gründe und erforderliche Zusatzmaßnahmen (z. B. Vier-Augen-Prinzip, Vorlagepflichten, verstärkte Kontrollen) sind zu dokumentieren. In bestimmten Zeitabständen ist zu prüfen, ob Hinderungsgründe für eine Rotation entfallen sind.



# MAßNAHMEN DES LZH

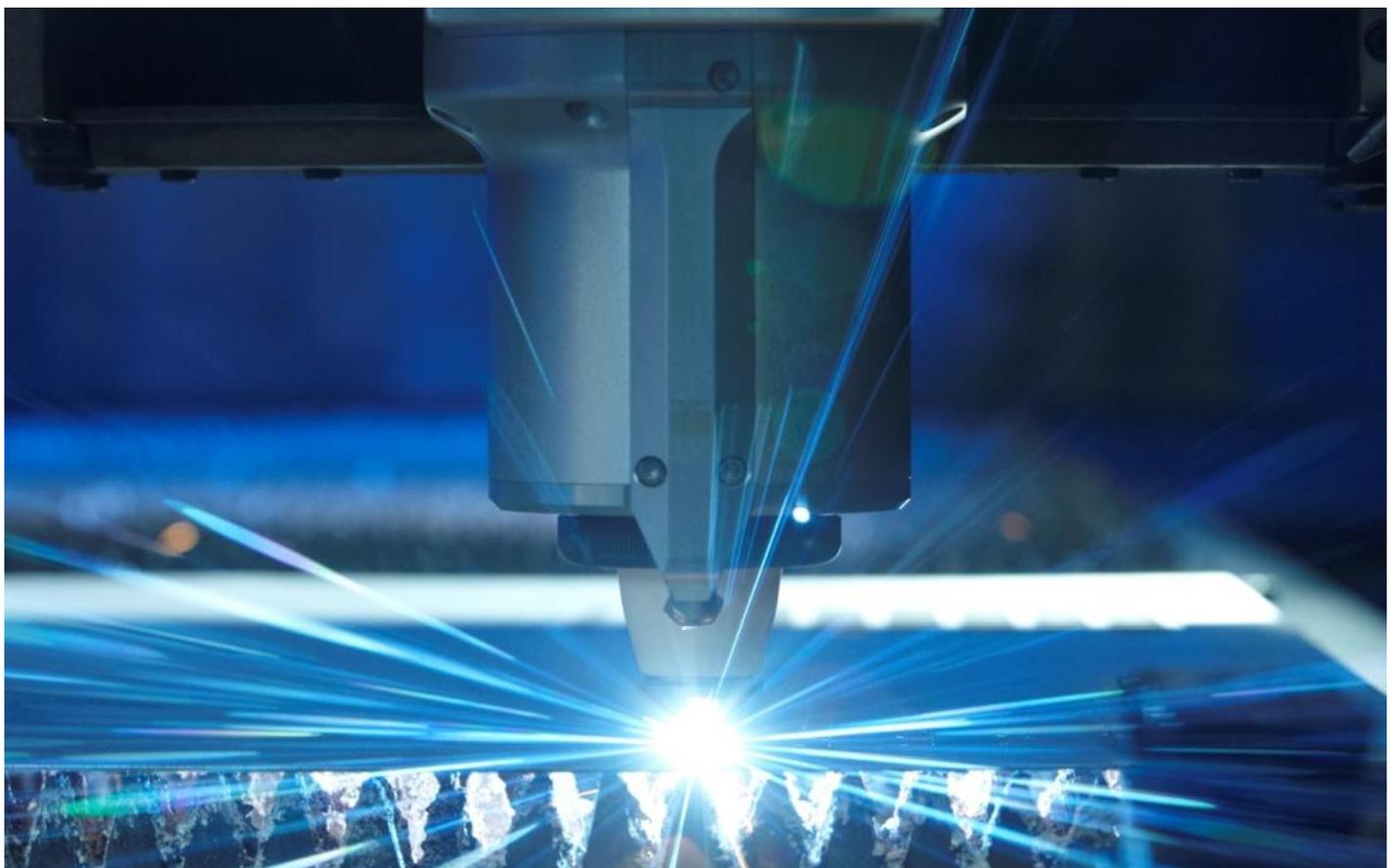
## Verhaltenskodex

Der als Anlage 1 abgedruckte Verhaltenskodex gegen Korruption ist in Ergänzung zur Compliance-Richtlinie des LZH für alle Beschäftigten verbindlich. Er weist auf Gefahrensituationen hin, in denen sie in Korruption verstrickt werden können, und ist Richtschnur allen Handelns.

## Belehrung

Die Anti-Korruptionsrichtlinie des LZH ist Bestandteil der Compliance-Richtlinien des LZH und verbindlich. Der als Anhang hierzu deklarierte Verhaltenskodex gegen Korruption kommt zusätzlich in den Aushang des LZH. Alle Beschäftigten des LZH werden bei Vertragsverlängerung oder bei der Neu-Einstellung auf die Compliance-Richtlinien hingewiesen und müssen die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.

Nach Verabschiedung dieser Richtlinie werden alle Beschäftigten auf diese Richtlinie hingewiesen; die zuständigen Abteilungsleiter:innen belehren ihre Beschäftigten in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens einmal jährlich). Die Belehrung ist anlässlich der Umsetzung sowie der Versetzung der Beschäftigten in einen gesteigert korruptionsgefährdeten Bereich zu wiederholen.



# AUS- UND FORTBILDUNG – BESTELLUNG DES ANTIKORRUPTIONS-BEAUFTRAGTEN

## Aus- und Fortbildung

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Korruptionsfällen angemessen zu thematisieren. Beschäftigte in gesteigert korruptionsgefährdeten Bereichen und Führungskräfte sollen an Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung teilnehmen.

## Bestellung des Anti-Korruptionsbeauftragten

Zum Anti-Korruptionsbeauftragten wird in Personalunion der Compliance-Beauftragte des LZH bestellt:

Dirk Wiesinger

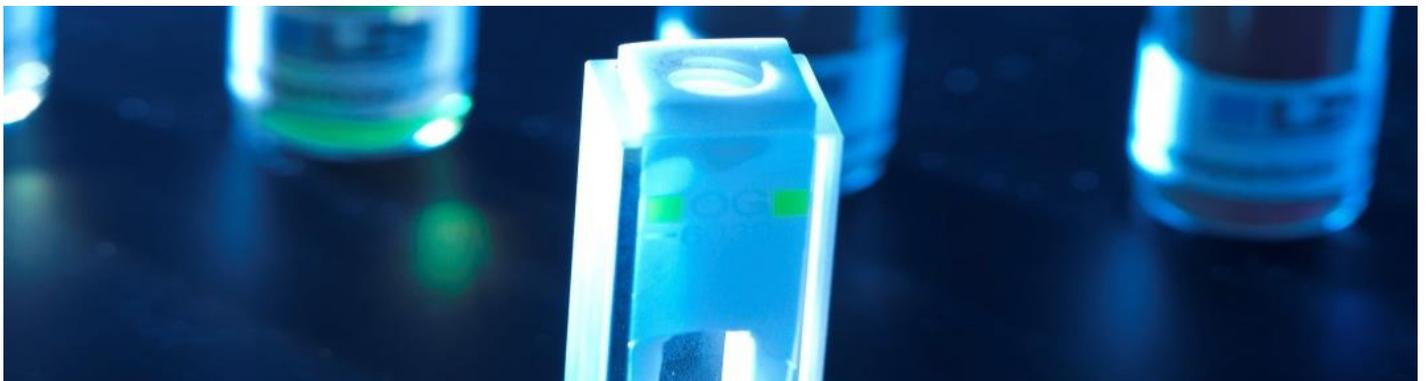
Tel.: +49 511 2788-140

E-Mail: [compliance@lzh.de](mailto:compliance@lzh.de)

Der Anti-Korruptionsbeauftragte ist der direkte Gesprächspartner für alle Beschäftigten. Er steht auch den externen Kunden, Lieferanten und Partnern des LZH für diesen Themenbereich zur Verfügung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner:

- Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung,
- Vorschläge an die Leitung des LZH zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht,
- Beratung bei der Entgegennahme von Sponsoringleistungen und bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontakthalten zu und Informationsaustausch mit der Aufsichtsbehörde und anderen Stellen und
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allgemeinen Fragen der Korruptionsbekämpfung.

Alle weiteren Regelungen für den Anti-Korruptionsbeauftragten ergeben sich gemäß der Compliance-Richtlinie des LZH.



# ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN, VERGABEN UND SONSTIGE REGELUNGEN

## Öffentliches Auftragswesen, Vergaben und sonstige Regelungen

Die Vergabe von Aufträgen ist wegen des zum Teil nicht unerheblichen Geldflusses zwischen zwei Parteien in besonderem Maße korruptiver und unlauterer Handlungen ausgesetzt.

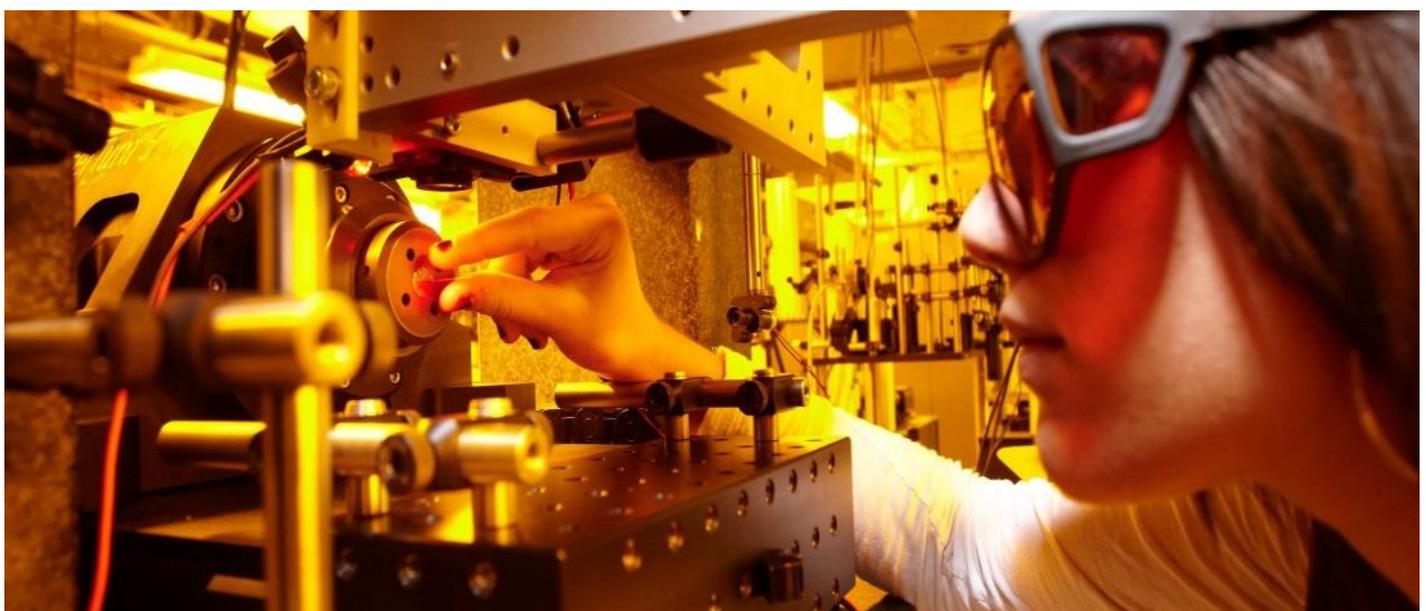
Zur Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vergabeverfahrens sind die dazu bestehenden vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze des LZH strikt einzuhalten. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf unzulässige Einflussnahmen, Korrektheit des Vergabeverfahrens, Vollständigkeit und Transparenz der Unterlagen und Dokumentation sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen (Vier-Augen-Prinzip, Unterschriftenregelung des LZH etc.) zu richten.

Wirken private Unternehmen, z. B. Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Vergabe von Aufträgen mit, sind die Handelnden dieser Unternehmen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Das LZH hat diverse präventive Maßnahmen zur Korruptionsabwehr im Mitarbeiterhandbuch an verschiedenen Stellen geregelt. Insbesondere sei hier auf die Compliance-Richtlinien, die Unterschriftenregelung, die Regeln zur Auftragsvergabe und die Regeln zur Außenvertretung hingewiesen.

Hannover, im November 2021

Der Vorstand



# ANHANG ZUR ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE: LZH VERHALTENSKODEX GEGEN KORRUPTION

## LZH VERHALTENSKODEX GEGEN KORRUPTION

1. **Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.**

Korruptes Verhalten schädigt das Ansehen des LZH. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität und damit die Grundlagen für eine erfolgreiche wissenschaftliche und geschäftliche Kooperation mit dem LZH.

Alle Beschäftigten haben daher die Aufgabe, durch ihr Verhalten Vorbild für Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein. Eine besondere Verantwortung bei der Korruptionsbekämpfung obliegt allen Führungskräften.

2. **Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten oder die Ansprechperson für Korruptionsbekämpfung.**

Bei Außenkontakten, z. B. mit Industriepartnern oder Lieferanten oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Compliance-Richtlinie des LZH zum Verbot der Annahme von

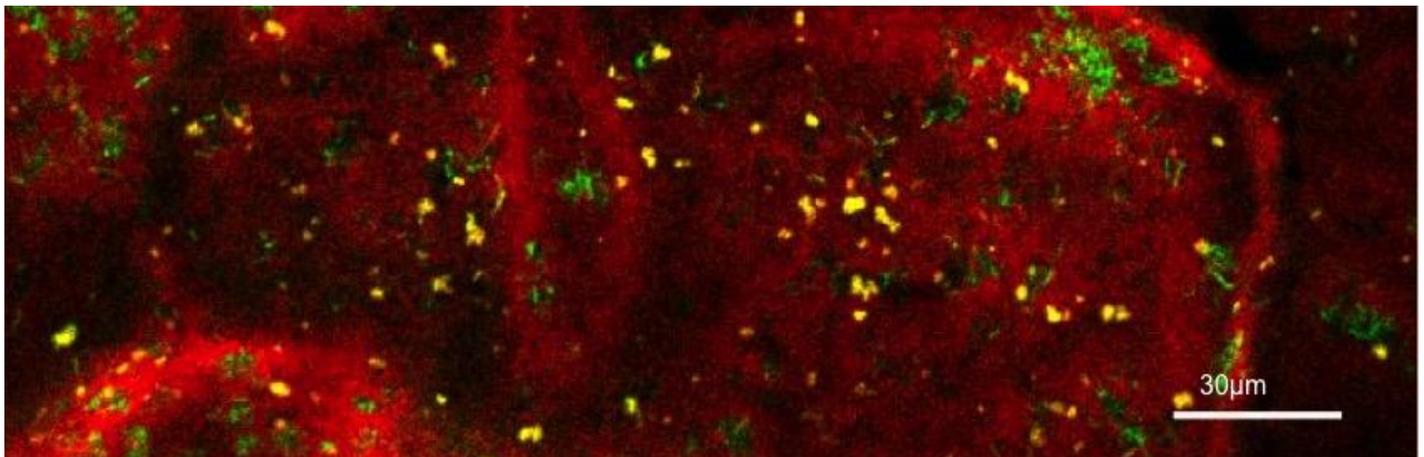
Belohnungen oder Geschenken. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleine Geschenke“ offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden — mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln. Sinnvoll ist es auch, ein Geschenk von der Personalstelle mit klarstellenden Worten zurücksenden zu lassen. Dem/Der Empfänger:in wird hierdurch umso klarer, dass das LZH eine bestimmte Zuwendung ablehnt und nicht nur eine einzelne Person.

Bei Korruptionsversuchen informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten oder den Compliance-Beauftragten des LZH. Schützen Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender.

3. **Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugin oder Zeugen hinzu.**

4. **Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.**

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.



# LZH VERHALTENSKODEX GEGEN KORRUPTION

5. **Achten Sie auf eine Trennung von Arbeits- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Verpflichtungen gegenüber dem LZH führen.**

Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweiten. Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Arbeits- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit sie angemessen reagieren können und Sie z. B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreien.

Bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten — auch ehrenamtlichen — Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen dem Dienst und der Nebentätigkeit bestehen.

6. **Unterstützen Sie das LZH bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzten oder den Compliance-Beauftragten bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.**

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich alle für das LZH verantwortlich fühlen und als gemeinsames Ziel das „korruptionsfreie LZH“ verfolgen.

7. **Unterstützen Sie das LZH beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruptionsversuche begünstigen.**

Alle Beschäftigten sind aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatoren zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeits- und Verfahrensabläufen beizutragen.

8. **Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention fortbilden.**

Fortbildung wird Sie sicher machen, mit dem Thema Korruption in offensiver Weise umzugehen.

Hannover, im November 2021

Der Vorstand



**Wir forschen und entwickeln. Für Ihren Erfolg.**

**Laser Zentrum Hannover e.V.  
Hollerithallee 8  
D-30419 Hannover**

**Tel.: +49 511 2788-0  
Fax: +49 511 2788-100  
info@lzh.de  
www.lzh.de**

Gefördert von:



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Bauen und Digitalisierung**